

Alle Dezernate



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei
Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37200
Telefax: (+43 1) 4000-99-37200
E-Mail: ksb@ma37.wien.gv.at
www.ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiterin:	Durchwahl	Datum
MA 37- 97493-2018	DI ⁱⁿ Eder Senatsrätin	01/4000-37201	Wien, 31. Jän. 2018

Brandschutzaufgaben
anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen
zur Abnahme befugte Stellen

Anlässlich des 57. Arbeitsgespräches Koordinationsstelle Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung wurden mit 31. Jänner 2018 die Auflagen der MA 37 - KSB dahingehend geändert, dass Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen einschl. Brandfallsteuerungen, automatische Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandrauchverdünnungsanlagen, Druckbelüftungsanlagen) nunmehr generell zur Abnahme befugte Stellen durchführen dürfen.

Als zur Abnahme befugte Stellen gelten jedenfalls:

- hierfür akkreditierte Inspektionsstellen
- Ziviltechniker/innen einschlägiger Befugnis
- Ingenieurbüros einschlägigen Fachgebietes

Sollten der MA 37 Befunde bzw. Inspektionsberichte von Personen bzw. Stellen vorgelegt werden, deren Befugnis nicht eindeutig für die jeweils abzunehmende anlagentechnische Brandschutzeinrichtung zutreffend erscheint, so ist es die Aufgabe der Person bzw. Stelle, den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Ab sofort ist daher Folgendes zu beachten:

Für anhängige Verfahren, für die eine Stellungnahme der MA 37 - KSB mit Auflagen vorliegt, ist der Wortlaut „akkreditierter Inspektionsstelle“ bzw. „akkreditierter Inspektionsstellen“ durch „zur Abnahme befugte Stelle“ zu ersetzen.

Für alle bereits genehmigten Bauvorhaben, für die die Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen (Revisionen) nur von akkreditierten Inspektionsstellen vorgeschrieben wurden, sind die Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen (Revisionen) von anderen „zur Abnahme befugten Stellen“ als gleichwertig anzusehen.

Für den Abteilungsleiter:

DIⁱⁿ Eder
Senatsrätin

Nachrichtlich (per E-Mail):

1. Herrn Leiter des KBI
2. Herrn Leiter des KSI
3. MA 36
4. MA 68
5. Kammer der Architekten und Ingenieur-
konsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
6. Wirtschaftskammer Wien, Bau, Landesinnung Wien
7. Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Ingenieurbüros

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

www.bauen.wien.at